



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Anbau eines überdachten Balkons an das bestehende Wohnhaus Gemarkung Bruckmühl, Flurstück 3793	217
--	-----

Rechtspflege, Personenstandswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Vollzug der Naturschutzgesetze; Außerkräfttreten der Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Äußere Lohe“ vom 17.12.2025.....	218
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim über den geschützten Landschaftsbestandteil „Neudecker Moos“ vom 17.12.2025.....	219
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Penzinger See“ vom 17.12.2025	223

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Prutting, Landkreis Rosenheim, zum Schutz des Brunnens Sonnen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Prutting vom 10.12.2025.....	228
---	-----

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage auf der Flurnummer 1769, Gemarkung Raubling, Gemeinde Raubling.....	238
---	-----

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS).....	239
---	-----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zu
Vollzug der Naturschutzgesetze;
Verordnung der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim
über den geschützten Landschaftsbestandteil „Neudecker Moos“ vom 17.12.2025

Anlage 2 zu
Vollzug der Naturschutzgesetze;
Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Penzinger See“ vom 17.12.2025

Anlage 3 zu
Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet
im Gemeindegebiet Prutting, Landkreis Rosenheim, zum Schutz des Brunnens Sonnen
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Prutting vom 10.12.2025

Anlage 4 zu
Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

Anbau eines überdachten Balkons an das bestehende Wohnhaus Gemarkung Bruckmühl, Flurstück 3793

Vorhaben: Anbau eines überdachten Balkons an das bestehende Wohnhaus
Bauort: Bruckmühl, Sonnenwiechser Straße 26a
Lage: Gemarkung Bruckmühl, Flurstück 3793

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.12.2025

gez.

Rauh

RECHTSPFLEGE, PERSONENSTANDSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

Vollzug der Naturschutzgesetze;

**Außerkräfttreten der Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim
über das Landschaftsschutzgebiet „Äußere Lohe“ vom 17.12.2025**

Der Landkreis Rosenheim beschließt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), folgende

Änderung der V e r o r d n u n g des Landkreises Rosenheim zum Schutze der „Äußeren Lohe“

§ 1

Außerkräfttreten der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Äußere Lohe“

Die Verordnung des Landkreises Rosenheim zum Schutze der „Äußeren Lohe“ westlich des Penzinger Sees (zwischen den Ortschaften Neudeck und Penzing, Landkreis Rosenheim) vom 28.12.1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23.12.1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, als auch die ursprüngliche Anordnung zum Schutze der „Äußeren Lohe“ westlich des Penzinger Sees (zwischen den Ortschaften Neudeck und Penzing, Landkreis Wasserburg) vom 9.9.1953, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Wasserburg vom 12.9.1953, Nr. 37, treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim außer Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.12.2025

gez.

Otto Lederer
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Rosenheim) geltend gemacht wird.

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Verordnung der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim
über den geschützten Landschaftsbestandteil „Neudecker Moos“ vom 17.12.2025**

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 29 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) und dem Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgegenstand

¹Das im bayerischen Alpenvorland gelegene, in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung genauer bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Babensham, Landkreis Rosenheim wird als geschützter Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Neudecker Moos“ festgesetzt. ²Es liegt im voralpinen Moor- und Hügelland des Inn-Chiemsee-Hügellandes (naturräumliche Untereinheit 038, Jungmoränenlandschaft des Inn-Chiemsee-Hügellandes). Die als Neudecker Moos bezeichnete zentrale Hochmoorfläche, die über keinen natürlichen Zulauf verfügt, ist mit ca. 5 ha einer der größten Toteiskessel der Region. ³Der besonders wertvolle Lebensraum aus Moorage, Hochmoorfläche und angrenzenden Übergangsflächen inkl. Pufferflächen beheimatet vom Aussterben stark bedrohte Tiere und Pflanzen, wie z.B. Sonnentau, Hochmoor-Perlmutterfalter, Argus-Bläulings oder Zwerglibelle.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 5,39 ha.
- (2) ¹Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage I) und in einer Karte im Maßstab 1 : 2 500 (Anlage II), ausgefertigt von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim am 17.12.2025, eingetragen. ²Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie („LB Neudecker Moos Grenzverlauf“) der Karte im Maßstab 1 : 2 500. ⁴Die Karten sind bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim sowie bei der Gemeinde Babensham niedergelegt. ⁵Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzte Schutzgebietsgrenze nicht.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils „Neudecker Moos“ ist es,

1. die aufgrund ihres floristischen und faunistischen Artenreichtums, ihrer Ausdehnung sowie der räumlichen Lage und ihres Zusammenhangs einzigartigen, als regionale Besonderheit eingestuften Lebensraumkomplexe durch geeignete Pflege in ihrem Bestand und ihrer Ausdehnung zu erhalten und artenärmere Bereiche zu hochwertigen Lebensräumen zu entwickeln,
2. das Hochmoor im Zentrum des geschützten Landschaftsbestandteils als Lebensraum für seltene Arten zu bewahren und seinen typischen Wasserhaushalt zu bewahren bzw. wiederherzustellen,
3. degradierte Feuchtstandorte in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und ihren typischen Wasserhaushalt wiederherzustellen,
4. die Saumstrukturen als wertvolle Bestandteile des Gesamtlebensraums zu erhalten und weiterzuentwickeln,
5. die sehr artenreiche und stark gefährdete Tier- und Pflanzenwelt des Biotopkomplexes in ihrem Bestand zumindest zu erhalten und günstig zu entwickeln,

6. als Bestandteil miteinander in Verbindung stehender, wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern, insbesondere mit den Lebensräumen des Quellmooses im Straßloher Feld und dem östlich gelegenen Penzinger See,
7. das Neudecker Moos als Gebietseinheit in seiner landschaftlichen Schönheit zu bewahren und schädliche Einwirkungen durch nicht angepasste Nutzungsformen abzuwehren,
8. aus naturschutzfachlicher Sicht für den Biotopkomplex schädliche Nutzungen bzw. Nutzungsformen zu vermeiden.

§ 4 Verbote

¹Die Beseitigung auch einzelner Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können oder die dem Schutzzweck (§ 3 dieser Verordnung) zuwiderlaufen, sind verboten. ²Soweit für Teile des geschützten Landschaftsbestandteils besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere z.B. solche über den gesetzlichen Biotopschutz, bleiben diese unberührt. ³Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 5 Erlaubnispflicht

- (1) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf, wer im geschützten Landschaftsbestandteil beabsichtigt,
 1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude, z.B. Wohnhäuser, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Fahrhilfsanlagen, mobile Ställe, Unterstände für Tiere, Wochenendhäuser, Gerätehütten, Verkaufsstände,
 - b) Einfriedungen und sonstige Sperren,
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung und der Betrieb von neuen Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstigen Erdaufschlüssen sowie Abschütthalden oder Lagerflächen, auch, wenn diese nur temporär sind.
 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 dieser Verordnung handelt,
 - a) Bild- und Schrifftafeln, Schaukästen, insbesondere auch Werbevorrichtungen aller Art und Größe anzubringen oder aufzustellen,
 - b) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten aufzustellen,
 - c) Sprengungen und Bohrungen durchzuführen,
 - d) Straßen, Wege, Plätze, insbesondere Park-, Camping-, Sport-, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder über das bestehende Maß hinaus zu ändern,
 - e) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten, anzubringen und zu betreiben,
 - f) Anlagen zur Fütterung von Wildtieren oder Stellen, die der Wildtierfütterung dienen können zu errichten oder zu unterhalten.
 3. Straßen, Wege und Plätze mit anderem Material als Naturmaterial - auch nur in Teilen - zu ertüchtigen; nicht davon betroffen sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befestigte Straßen, Wege und Plätze.
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land-, forst-, jagdwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zur Ausübung der Bienenzucht und zur rechtmäßigen Unterhaltung des vorhandenen Wegenetzes.
 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen.

6. Entwässerungsgräben oder Entwässerungseinrichtungen neu zu erstellen oder über das bestehende Maß hinaus zu verändern.
 7. Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (insb. Moore, seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen, Quellbereiche) BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG zu entwässern, trockenulegen, umzubrechen oder aufzuforsten oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen; davon unberührt bleiben Maßnahmen, die unmittelbar durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim beauftragt, angeordnet oder durchgeführt werden.
 8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Entwicklungsformen solcher Tiere zu beeinträchtigen oder zu zerstören; § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.
 9. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören; § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.
 10. Bäume mit erkennbaren Horsten, Höhlen und Spalten zu fällen.
 11. in der freien Natur und außerhalb des Waldes landschaftsprägende Gehölze (Einzelbäume, Hecken, lebende Zäune oder Feldgehölze/ -gebüsche) zu beseitigen; § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG bleiben unberührt.
 12. nichtstandorttypische Gehölze einzubringen.
 13. Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen oder Christbaumkulturen anzulegen.
 14. Abfälle, Schutt und sonstige Gegenstände, soweit sie nicht bereits den Vorschriften des Abfallrechts unterliegen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist.
 15. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen (auch Klappanhänger) oder motorisierte Wohnfahrzeuge für Übernachtungszwecke abzustellen oder dies zu gestatten.
 16. Luftfahrzeuge im Sinne des Luftverkehrsgesetzes oder ähnliche Fluggeräte oder Flugmodelle mit Motorantrieb (z.B. Drohnen) aufsteigen, fliegen oder landen zu lassen.
 17. gebietsfremde oder invasive Pflanzen- oder Tierarten einzubringen oder auszusetzen.
 18. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.
 19. Feuerwerke abzubrennen.
 20. Hunde jeder Größe frei laufen zu lassen; davon unberührt bleibt das Führen von Polizei-, Such- und Jagdhunden im unmittelbaren Einsatz sowie von Blindenhunden.
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 dieser Verordnung genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Vorschrift bleiben ausgenommen:

1. die der guten fachlichen Praxis im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG entsprechende landwirtschaftliche, bzw. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; davon unberührt bleiben § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 5 bis einschließlich 10, 12, 13, 17 dieser Verordnung.
2. der fach- und sachkundige Unterhalt von Gräben und Entwässerungseinrichtungen, sofern dieser naturnah und schonend ausgeführt wird und mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim angezeigt wurde; davon unberührt bleiben § 5 Abs. 1 Nrn. 5 bis einschließlich 9 dieser Verordnung.

3. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Instandhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung
4. der Betrieb, die ordnungsgemäße Instandhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungseinrichtungen, von bestehenden Fernmeldeanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen zur Landesverteidigung.
5. nicht ortsfeste Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser, sowie Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune.
6. das Aufstellen und Anbringen von behördlichen Hinweisen auf den Schutz des Gebietes, behördlichen Verbotstafeln, Verkehrszeichen und Hinweistafeln sowie Wegemarkierungen.
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹Für die Erteilung der Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim zuständig. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Art. 56 Satz 1 BayNatSchG).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung im geschützten Landschaftsbestandteil Veränderungen vornimmt, insbesondere
 1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 22 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.12.2025

gez.

Otto Lederer
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Rosenheim) geltend gemacht wird.

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Penzinger See“ vom 17.12.2025

Der Landkreis Rosenheim erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgegenstand

¹Das im bayerischen Alpenvorland gelegene, in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung genauer bezeichnete Gebiet nordöstlich von Wasserburg am Inn im Landkreis Rosenheim wird als Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Penzinger See“ festgesetzt. ²In der Jungmoränenlandschaft des Inn-Chiemsee-Hügellandes (naturräumliche Untereinheit 038-A) ist der Penzinger See als Toteiskesselmoor ein in der Verlandung begriffener, ca. 10 ha großer Moorsee, umgeben von Schwingrasenbildungen und Zwischenmoorbereichen. Kennzeichnend für die Lebensräume im und um den See (u.a. Schwimmblattvegetation, Kalkflachmoor, artenreiche Streuwiesen) ist eine große Artenvielfalt mit Arten, wie z.B. dunkler Wiesenknopf, Mehlprimel oder Ameisenbläuling.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 26,97 ha.
- (2) ¹Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage I) und in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage II), ausgefertigt vom Landratsamt Rosenheim am 17.12.2025, eingetragen. ²Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie („Grenzverlauf LSG Penzinger See“) der Karte im Maßstab 1 : 5000. ⁴Die Karten sind beim Landratsamt Rosenheim sowie bei der Gemeinde Babensham niedergelegt. ⁵Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzte Schutzgebietsgrenze nicht.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets „Penzinger See“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere den Moorsee, seine Verlandungszonen und die angrenzenden Biotope zu erhalten und zu fördern,
2. die Lebensbedingungen der an den Lebensraum Moorsee mit seiner Verlandungszone angepassten typischen Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den Charakter des Moorsees mit seinen Uferbereichen zu stärken,
4. die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts zu bewahren und zu optimieren, den Wasserrückhalt in den Flächen zu fördern und die Wasserqualität des Moorsees zu erhalten und zu verbessern,
5. den für die Erholung bedeutsamen Raum bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft für die Allgemeinheit zu sichern und zu bewahren sowie den Erholungsverkehr zu lenken.

§ 4 Verbote

¹Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder die dem Schutzzweck (§ 3 dieser Verordnung) zuwiderlaufen. ²Soweit für Teile des Landschaftsschutzgebietes besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere z.B. solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder den Schutz von Landschaftsbestandteilen, bleiben diese unberührt. ³Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 5 Erlaubnispflicht

- (1) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude, z.B. Wohnhäuser, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Fahrsiloplanlagen, mobile Ställe, Unterstände für Tiere, Wochenendhäuser, Boots-, Bade- und Gerätehütten, Verkaufsstände, Bienenhäuser,
 - b) Einfriedungen und sonstige Sperren,
 - c) Steganlagen, Uferverbauungen und Schwimmpattformen,
 - d) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung und der Betrieb von neuen Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstigen Erdaufschlüssen sowie Abschütthalten oder Lagerflächen, auch, wenn diese nur temporär sind.
 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 dieser Verordnung handelt,
 - a) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Schaukästen, insbesondere auch Werbevorrichtungen aller Art anzubringen, soweit sie nicht Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
 - b) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten aufzustellen oder zu ändern,
 - c) Sprengungen und Bohrungen durchzuführen,
 - d) Straßen, Wege, Plätze, insbesondere Park-, Camping-, Sport-, Spiel- und Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder über das bestehende Maß hinaus zu ändern,
 - e) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten, anzubringen und zu betreiben,
 - f) Boots- und Liegeplätze oder Lagerplätze für Schwimmgeräte/-körper aller Art (land-/ wasserseitig) anzulegen oder zu ändern.
 3. Straßen, Wege und Plätze mit anderem Material als Naturmaterial - auch nur in Teilen - zu erstellen oder zu erneuern; nicht davon betroffen sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befestigte Straßen, Wege und Plätze.
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung und zur rechtmäßigen Unterhaltung und Überwachung der Gewässer und des vorhandenen Wegenetzes.
 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen.
 6. Entwässerungsgräben oder Entwässerungseinrichtungen neu zu erstellen oder über das bestehende Maß hinaus zu verändern.
 7. Gräben mit der Grabenfräse zu räumen.

8. Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayNatSchG zu entwässern, trockenzulegen, zu düngen (mineralisch oder organisch) oder auf sonstige Weise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;
 - a) Streuwiesen zu beeinträchtigen, insbesondere umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu beweiden oder aufzuforsten.
 - b) seggen- und binsenreiche Nasswiesen zu beeinträchtigen, insbesondere umzubrechen oder zu beweiden.
 9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Entwicklungsformen solcher Tiere zu beeinträchtigen oder zu zerstören; § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.
 10. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören; § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.
 11. Bäume mit erkennbaren Horsten, Höhlen und Spalten zu fällen.
 12. in der freien Natur und außerhalb des Waldes landschaftsprägende Gehölze (Einzelbäume, Hecken, lebende Zäune oder Feldgehölze/ -gebüsche) zu beseitigen; § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG bleiben unberührt.
 13. Laub- und Mischwald sowie Moorwald in Wald mit überwiegendem Nadelholzanteil umzuwandeln.
 14. Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen oder Christbaumkulturen anzulegen.
 15. Dauergrünland umzubrechen.
 16. an den Gewässern den Uferbewuchs, Röhricht- bzw. Schilfbestände oder Bestände von Wasserpflanzen zu vernichten, wesentlich zu verändern, in Bestände von Röhricht oder Wasserpflanzen oder der Schwimmblattvegetation einzudringen sowie chemische Mittel zur Beseitigung oder Bekämpfung von Röhricht oder Uferbewuchs einzusetzen; ausgenommen von der Erlaubnispflicht bleibt die Mahd von Röhrichtbeständen in Streuwiesen; § 39 Abs. 5 BNatSchG bleibt im Übrigen unberührt.
 17. Abfälle, Schutt und sonstige Gegenstände, soweit sie nicht bereits den Vorschriften des Abfallrechts unterliegen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist.
 18. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen (auch Klappanhänger) oder motorisierte Wohnfahrzeuge für Übernachtungszwecke abzustellen oder dies zu gestatten.
 19. Luftfahrzeuge im Sinne des Luftverkehrsgesetzes oder ähnliche Fluggeräte oder Flugmodelle mit Motorantrieb (z.B. Drohnen) aufsteigen, fliegen oder landen zu lassen.
 20. die Gewässer mit motorbetriebenen (z.B. Verbrennungs-/ Elektromotor) Fahrzeugen zu befahren. Dazu zählen auch Fahrzeuge, die nur zeitweise durch Außenbordmotoren bewegt werden und Segelboote.
 21. gebietsfremde oder invasive Pflanzen- oder Tierarten einzubringen oder auszusetzen.
 22. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.
 23. Feuerwerke abzubrennen.
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 dieser Verordnung genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
 - (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Vorschrift bleiben ausgenommen:

1. die der guten fachlichen Praxis im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG entsprechende landwirtschaftliche, bzw. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei; davon unberührt bleiben § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 5, 6, 11, 12, 14, 15 dieser Verordnung.
2. bebaute Wohngrundstücke und landwirtschaftliche Hofstellen sowie die daran unmittelbar angrenzenden Hofräume und Hausgärten.
3. Maßnahmen zur laufenden naturnahen und schonenden Unterhaltung der Gewässer und deren Ufer im gesetzlich gebotenen Umfang nach § 39 WHG; davon unberührt bleiben § 5 Abs. 1 Nrn. 6, 7, 8, 16 dieser Verordnung.
4. der fach- und sachkundige Unterhalt von Gräben und Entwässerungseinrichtungen, sofern dieser naturnah und schonend ausgeführt wird; davon unberührt bleiben § 5 Abs. 1 Nrn. 6, 7, 8 dieser Verordnung.
5. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Instandhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung.
6. der Betrieb, die ordnungsgemäße Instandhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungseinrichtungen, von bestehenden Fernmeldeanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen zur Landesverteidigung.
7. die Errichtung oder Änderung offener, sockelloser Einfriedungen im Außenbereich, soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb (z.B. zur Weidewirtschaft einschließlich der Haltung geeigneter Schalenwildarten, dem Schutz von Forstkulturen sowie dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Schalenwild) dienen und der Eigenart der Landschaft angepasst werden.
8. nicht ortsfeste Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser, sowie Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune.
9. das Aufstellen und Anbringen von behördlichen Hinweisen auf den Schutz des Gebietes, behördlichen Verbotstafeln, Verkehrszeichen und Hinweistafeln sowie Wegemarkierungen.
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
11. der Einsatz von Motorbooten durch die Wasserrettungsdienste und die Wasserschutzpolizei und der Einsatz von Motorbooten, welche zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind; davon unberührt bleibt § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f) dieser Verordnung.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹Für die Erteilung der Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim zuständig. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Art. 56 Satz 1 BayNatSchG).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, insbesondere

- a. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 23 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

§ 10
Außerkräfttreten der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
zum Schutze von Landschaftsteilen um den Penzinger See

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim zum Schutze von Landschaftsteilen um den Penzinger See, Gemeinde Penzing vom 28.12.1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23.12. 1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, außer Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.12.2025

gez.

Otto Lederer
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Rosenheim) geltend gemacht wird.

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Prutting, Landkreis Rosenheim, zum Schutz des Brunnens Sonnen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Prutting vom 10.12.2025

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-UG) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Prutting wird in der Gemeinde Prutting das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- einem Fassungsbereich (Zone I),
- einer engeren Schutzzone (Zone II),
- einer weiteren Schutzzone (Zone III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen (Anlage 1 - Schutzgebietsplan M 1 : 6.000, Anlage 2 – Detaillageplan Zone I und Zone II M 1 : 1.000). Die Pläne sind im Landratsamt Rosenheim und in der Gemeinde Prutting niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1:3.000 maßgebend. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone (II, III) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG))	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	nur zulässig für abgelenkte, bergrechtlich betriebsplanpflichtige Tiefbohrungen (insbesondere der tiefen Geothermie), die außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	

1 Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ 100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

2. beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 3, Ziffer 1 und 2)		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der Verordnung über Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Alternative WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Alternative WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die am 10.12.2025 bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 3, Ziffer 2a; durch diese Verordnung neu begründeten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.6	Anlagen zur Erdwärmennutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter verboten

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Ketten-schmieröle, wird hingewiesen), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	nur zulässig für - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Ketten-schmieröle, wird hingewiesen), - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten	
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten	
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 3 Ziffer 3</i>	verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	

3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 3 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Rosenheim. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gem. Anlage 3 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für - o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 - o sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	nur zulässig wie in Zone II und für sortereinen mineralischen Ziegel- oder Betonbruch für den Wegebau	nur zulässig für mineralische Ersatzbaustoffe gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 ErsatzbaustoffV, verboten für Gleisschotter
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) wird	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 3 Ziffer 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 3, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landrat-samt Rosenheim	verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 3 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.	verboten
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach § 2 Abs. 13 AwSV

6	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften.	
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV- (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk (auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter- oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. eingearbeitet werden.	
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 3, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkürungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/ Wildresten	---	verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Rosenheim
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig - Beerenanbau - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten - Energiepflanzenanbau	verboten
6.12	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegbau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“	nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim
6.13	Forstliche Hiebemaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Rosenheim	

6.14	Rodung	verboten	
6.15	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten
6.16	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rosenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nrn. 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern die das Landratsamt Rosenheim, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und das Staatl. Gesundheitsamt Rosenheim verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rosenheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferne Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Rosenheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Rosenheim zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder von ihm hiermit Beauftragte zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und dem Landratsamt Rosenheim innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4 und 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten

§ 8

Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Rosenheim anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone (Zone II) mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone (Zone III) mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Rosenheim und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone (Zone II) ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Rosenheim unverzüglich mitzuteilen.
Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.
- (4) Der Begünstigte hat die Vorlagen der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.
- (5) Der Begünstigte hat im Schutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand und mit Dauergrünlandnutzung im Benehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu ermitteln und zwei Fertigungen des Schutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens 12 Monate nach Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen, oder
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 10.12.2025

gez.

Otto Lederer
Landrat

(EAP. 8631)

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ VERKEHR, ENERGIE

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
auf Errichtung und Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage
auf der Flurnummer 1769, Gemarkung Raubling, Gemeinde Raubling**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 19.12.2025
Az.: 35 NG-2025-70698**

Die DS Smith Paper Deutschland GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1769 der Gemeinde und Gemarkung Raubling eine Schwachgasbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.3 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Für das Vorhaben war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung außerdem festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da die Anlage auch durch die Nr. 8.1.3 UVPG in Anlage 1 des UVPG (Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind) erfasst ist. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben **nicht erforderlich**.
Die Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3503 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.12.2025

gez.

Albrecht

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den von seinen Verbandsmitgliedern oder aus dem Bereich seiner Verbandsmitglieder zugeführten, nicht vermeidbaren und stofflich nicht verwertbaren Abfall bei geringstmöglicher Belastung der Umwelt zu verwerten, weiter zu behandeln, bzw. zu entsorgen (§ 4 Abs. 1 der Verbandssatzung). Die Einzelheiten des Anschlusszwangs und der Überlassungspflicht sind in den Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder geregelt. Für die Entsorgung von Abfällen, für die eine Andienungspflicht gegenüber den Verbandsmitgliedern besteht, enthält diese Benutzungsordnung ergänzend zu den Bestimmungen in den Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder öffentlich-rechtliche Regelungen zur Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, zur Auslastung der Kapazität der Anlage Entsorgungsverträge mit anderen Gebietskörperschaften oder privaten Anlieferern abzuschließen. Weiterhin können Abfälle im MHKW energetisch verwertet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 4 Abs. 1 S. 2 und 3 der Verbandssatzung). Werden Abfälle aufgrund vertraglicher Vereinbarung entsorgt, gilt diese Benutzungsordnung als Bestandteil der Vereinbarung, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die folgenden öffentlichen Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes:
 1. Müllumladestation in Marklkofen
 2. Müllumladestation in Huldessen (Gemeinde Unterdietfurt)
 3. Müllumladestation in Mühldorf a. Inn
 4. Müllumladestation in Weiderting (Gemeinde Nußdorf)
 5. Müllumladestation in Thansau (Gemeinde Rohrdorf)
 6. Müllumladestation in Hofham (Stadt Freilassing)
 7. Müllannahmestation beim Müllheizkraftwerk Burghkirchen
 8. Müllheizkraftwerk (MHKW) in Burghkirchen
- (2) Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an den vorgenannten Entsorgungsanlagen werden folgende Einzugsgebiete festgelegt:
 1. Abfälle zur thermischen Behandlung aus dem Gebiet des Landkreises Altötting sind grundsätzlich am MHKW Burghkirchen anzuliefern.
 2. Abfälle zur thermischen Behandlung aus den Gebieten der anderen Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind grundsätzlich an den jeweiligen Müllumladestationen in den Landkreisen anzuliefern.
 3. Abfälle, die nicht der Andienungspflicht an die Verbandsmitglieder des ZAS unterliegen, sind an den vertraglich festgelegten Annahmestellen anzuliefern.
 4. Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich an der Müllannahmestation beim MHKW Burghkirchen anzuliefern.

In begründeten Fällen kann der Zweckverband Ausnahmen von Nr. 1 bis 4 gestatten oder anordnen.

§ 3 Gegenstand der Benutzung

- (1) Durch den Zweckverband werden Abfälle zur thermischen Behandlung übernommen, für die die Maßnahmen gem. § 6 (1) Nr. 1 – 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ausgeschöpft sind.
- (2) Darüber hinaus nimmt der Zweckverband zur Auslastung der Kapazität des MHKW Burghkirchen auf der Grundlage von Entsorgungsverträgen Abfälle von anderen Gebietskörperschaften und von privaten Anlieferern an, soweit die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, erfüllt sind. Dies gilt auch für die Annahme von Abfällen zur energetischen Verwertung.

- (3) Der Zweckverband übernimmt an den Einrichtungen (§ 2 Abs. 1) im Rahmen seiner betrieblichen und technischen Möglichkeiten brennbare Abfälle, die gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) nicht gefährlich sind.

Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 1 AVV werden vom ZAS nur angenommen, soweit ein vom Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigter Entsorgungsnachweis (§ 5 NachwV), eine sonstige den Anforderungen des § 5 NachwV entsprechende Entsorgungsbestätigung des LfU oder eine Freistellung bzw. Privilegierung nach § 7 NachwV vorliegt.

- (4) Bei Betriebsstörungen in den Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen baldmöglichst öffentlich bekanntgegeben.
- (5) Von der Annahme ausgeschlossen sind die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Benutzungsordnung beigefügten Liste aufgeführt sind (= Ausschlussliste), außer der Zweckverband bietet hierfür besondere Annahmemöglichkeiten an.
- (6) Die Abfälle sind in Fahrzeugen anzuliefern, die gewährleisten, dass Verunreinigungen, insbesondere der öffentlichen Verkehrsflächen und des Betriebsgeländes ausgeschlossen sind. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht entstehen.
- (7) Abfallanlieferungen werden vom Zweckverband abgewiesen, wenn
1. von der Verbrennung ausgeschlossene Stoffe enthalten sind (Ausschlussliste),
 2. bei ihrer Entsorgung Gefahren für die Anlage, für die Umwelt oder die Reststoffbeseitigung zu befürchten wären,
 3. sie in nicht nur geringfügigem Umfang nicht brennbare Wertstoffe, insbesondere Glas oder Metalle enthalten.

Der Zweckverband ist berechtigt, Anlieferungen auch nach dem Entladen zurückzuweisen. In diesem Fall lässt der Zweckverband durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf dessen Kosten die Abfälle wieder entfernen.

Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.

- (8) In Zweifelsfällen behält sich der Zweckverband vor, vom Benutzer einen gutachtlichen Nachweis des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, einer anderen anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss darüber gibt, ob ein Abfall im MHKW Burgkirchen entsorgt werden kann. Der Zweckverband ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.
- (9) Die Vorgehensweise für den Umgang mit Abfällen, bei denen ionisierende Strahlung gemessen wurde, erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Hierfür anfallende Kosten sind vom Anlieferer zu tragen.

§ 4 Verhalten auf dem Gelände des ZAS

- (1) Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen des ZAS nicht gestattet.
- (2) Die Anweisungen des Betriebspersonals müssen befolgt werden. Verbotstafeln und Hinweisschilder sind zu beachten.
- (3) Außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen und Räume besteht striktes Rauch-, Trink- und Verzehrsverbot.
- (4) Der unbefugte Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.
- (5) Auf dem Gelände des MHKW und der Umladestationen des ZAS gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände des MHKW Burgkirchen und der Müllumladestationen beträgt 20 km/h, in der Entladehalle ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben.
- (6) Schienenfahrzeuge haben auf den Einrichtungen des Zweckverbandes Vorfahrt.
- (7) Es dürfen nur die ausgeschilderten bzw. gekennzeichneten Fahrwege und Parkplätze benutzt werden. Sonstige Verkehrsflächen dürfen nur auf besondere Anweisung befahren werden. Einschränkungen des Fahrverkehrs aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen sind besonders zu beachten.
- (8) Besucher, Fremdfirmenmitarbeiter und gewerbliche Anlieferer dürfen nur die jeweils aus- oder zugewiesenen Parkflächen benutzen.

- (9) Es besteht die Verpflichtung, in den ausgewiesenen Bereichen die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
- (10) Das Einsammeln oder Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.
- (11) Privatpersonen dürfen nur nach Anmeldung und nur unter Beaufsichtigung durch Betriebspersonal die Anlage betreten. Sie haben sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet werden.
- (12) Fremdfirmen haben die Fremdfirmenordnung des Zweckverbandes zu beachten.

§ 5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

- (1) Auf dem Gelände des ZAS gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) bzw. die entsprechenden BGV-Vorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die sonstigen einschlägigen Regeln für den Unfall- und Arbeitsschutz.
- (2) Auffällige Vorgänge (z. B. Rauchentwicklung) und Unfälle jeglicher Art sind im MHKW dem Leitstand (Tel.: -423) und an den Müllumladestationen dem Betriebspersonal zu melden. Ersthelfer, Rettungsdienst oder die Feuerwehr werden von dort aus angefordert.
- (3) Arbeiten im MHKW und an den Umladestationen dürfen nur nach erfolgter Sicherheitsunterweisung und nur mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung aufgenommen werden.
- (4) Für Arbeiten, zu deren Durchführung Sicherheitsmaßnahmen gleich welcher Art erforderlich sind (= gefährliche Arbeit), bedarf es eines Freigabeverfahrens. Die zur Arbeitsaufnahme erforderlichen Arbeitskarten erhalten die Fremdfirmen vom Betriebspersonal des ZAS.
- (5) Im Falle einer Gefahr wird akustischer Alarm ausgelöst. Alle Benutzer, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher haben sich in diesem Fall unverzüglich zum Sammelplatz an der Waage zu begeben. Für die Mitarbeiter der ZAS gelten die Festlegungen in der Brandschutzordnung.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden durch Anschlag und in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekanntgemacht.

§ 7 Entladung, Sicherheit und Arbeitsschutz beim Müllentladen

- (1) In den Entladehallen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit rückwärtsgefahren werden. Zwischen rückwärtsfahrenden Fahrzeugen und den Entladestellen (Bunkern) dürfen sich keine Personen aufhalten.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur dann von Hand entladen werden, wenn die Absturzsicherungen (Schränken, Gitter) geschlossen sind. Das Öffnen der Schranken zum Zwecke der Handabladung ist strengstens untersagt.
- (3) Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur von einem sicheren Standplatz aus entladen werden. Brüstungen, Rampen und andere Stellen, von denen eine Absturzgefahr in die Bunker bestehen, dürfen nicht betreten werden.
- (4) Bei Fahrzeugen mit Kippcontainern müssen die Absetzstützen vor dem Abkippen ausgefahren werden.
- (5) Um eine Gefährdung durch herabfallende Ladungsteile oder eine unvorhergesehene aufschlagende Tür zu vermeiden, dürfen Abrollcontainer nur von der Seite entriegelt werden.

Seitwärts öffnende Containerklappen sind vor der Ausfahrt aus der Entladehalle ordnungsgemäß zu schließen und zu sichern.

- (6) Der Zwischenraum zwischen dem Fahrzeugende und den Bunkern darf nur betreten werden, wenn der Abstand mindestens drei Meter beträgt.
- (7) Zum Entfernen von Abdeckungen (z.B. Netze, Planen) müssen Container vorher vom Fahrzeug abgesetzt werden.

- (8) Es ist untersagt, in der Anlieferhalle zu rauchen und Speisen oder Getränke zu sich zu nehmen. Feuer und offenes Licht sind in der Entladehalle verboten.
- (9) Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Entladehalle untersagt. Die Mitnahme von Tieren bei der Anlieferung ist nicht erlaubt.
- (10) Hausmüll aus kommunalen Sammlungen und gewerbliche Abfälle, die mit Kippfahrzeugen angeliefert werden, sind direkt in die Bunker zu entleeren.
- (11) Der Schlüssel zum Öffnen der Schranken wird an den Müllumladestationen von den Wägern ausgegeben. Es dürfen sich keine Unbefugten, insbesondere Privatanlieferer, in der Nähe der zu öffnenden Schranken aufhalten. Die Schranken sind unmittelbar nach dem Entladevorgang wieder zu verschließen. Der Schlüssel ist an den Wäger zurückzugeben.
- (12) Fahrzeuge dürfen an den Müllumladestationen nur dann von LKW-Ladeflächen aus mit der Hand entladen werden, wenn die vorhandenen Bügel auf den Absturzsicherungen in Abhängigkeit von der Höhe der Ladefläche einen ausreichenden Absturzschutz bieten.
- (13) In der Entladehalle des MHKW ist den Anweisungen des Müllannahmepersonals (Einweiser) Folge zu leisten.

§ 8 Vergütung, Gebührenpflicht

- (1) Für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung, die von Direktanlieferern (=Anlieferer außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr) angeliefert werden, werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen der Verbandsmitglieder erhoben.
- (2) Die Anlieferer von Abfällen zur energetischen Verwertung haben die vertraglich vereinbarten Vergütungen an den ZAS zu entrichten.

§ 9 Eigentumsübergang

- (1) Mit der Übernahme durch den Zweckverband gehen die angelieferten Abfälle in dessen Eigentum über.
- (2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Zweckverband ist jedoch nicht verpflichtet, verlorengegangene Gegenstände im Müll zu suchen oder suchen zu lassen.
- (3) Ausgeschlossen vom Eigentumsübergang sind alle Stoffe, die gemäß § 3 Abs. 5 von der Annahme ausgeschlossen sind.

§ 10 Haftung des Zweckverbandes

- (1) Für Schäden, die den Anlieferern von Abfällen bei Benutzung der Einrichtungen entstehen, haftet der Zweckverband nur, wenn seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der Zweckverband haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Abfallentsorgungseinrichtungen wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- (4) Bei unbefugtem Betreten der Anlagen haftet der Zweckverband nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.

§ 11 Haftung der Benutzer

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die dem Zweckverband bei oder infolge der Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen entstehen, sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden nicht verschuldet hat.
- (2) Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, die die bei ihnen anfallenden Stoffe durch Dritte anliefern lassen.
- (3) Der Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Abfälle angeliefert werden, haften für Schäden durch Anlieferung von Abfällen, die von der Verbrennung ausgeschlossen sind.

§ 12 Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten

Der Zweckverband kann die zum Vollzug dieser Benutzungsordnung erforderlichen Anordnungen allgemein oder für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.12.2011 außer Kraft.

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern
Burgkirchen, 04.12.2025

gez.

Schneider,
Landrat, Verbandsvorsitzender

Schutzgebietskarte zur Verordnung des Landkreises Rosenheim über den geschützten Landschaftsbestandteil Neudecker Moos

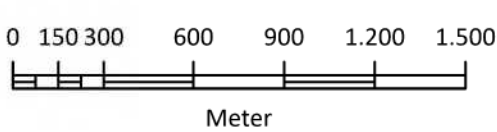


Übersichtskarte (Maßstab 1: 50 000)



Legende

-  LB Neudecker Moos Grenzverlauf
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenzen



Erstellt von der unteren Naturschutzbehörde am
Landratsamt Rosenheim

Geodätische Grundlagen:
UTM zone 32N, Bezugsfläche: GRS80-Ellipsoid,
Referenzsystem ETRS89

Geodatenbasis (c) Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis
nicht geeignet

Schutzgebietskarte zur Verordnung des Landkreises Rosenheim über den geschützten Landschaftsbestandteil Neudecker Moos

LB Neudecker Moos
Maßstab 1 : 2 500; Blatt II/1 von 1 (2)

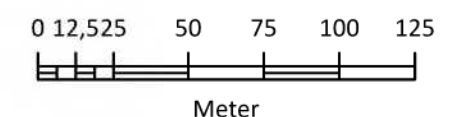


Übersichtskarte (Maßstab 1: 50 000)



Legende

-  LB Neudecker Moos Grenzverlauf
-  Grundstücke mit Flurnummern
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenzen



Erstellt von der unteren Naturschutzbehörde am
Landratsamt Rosenheim

Geodätische Grundlagen:
UTM zone 32N, Bezugsfläche: GRS80-Ellipsoid,
Referenzsystem ETRS89

Geodatenbasis (c) Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis
nicht geeignet

Schutzgebietskarte zur Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet Penzinger See

LSG Penzinger See: 000101.01; RO-11
Maßstab 1 : 25 000; Blatt 1/1 von 1 (2)

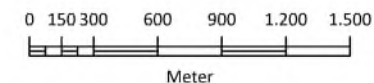


Übersichtskarte (Maßstab 1: 50 000)



Legende

-  Grenzverlauf LSG Penzinger See
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenzen



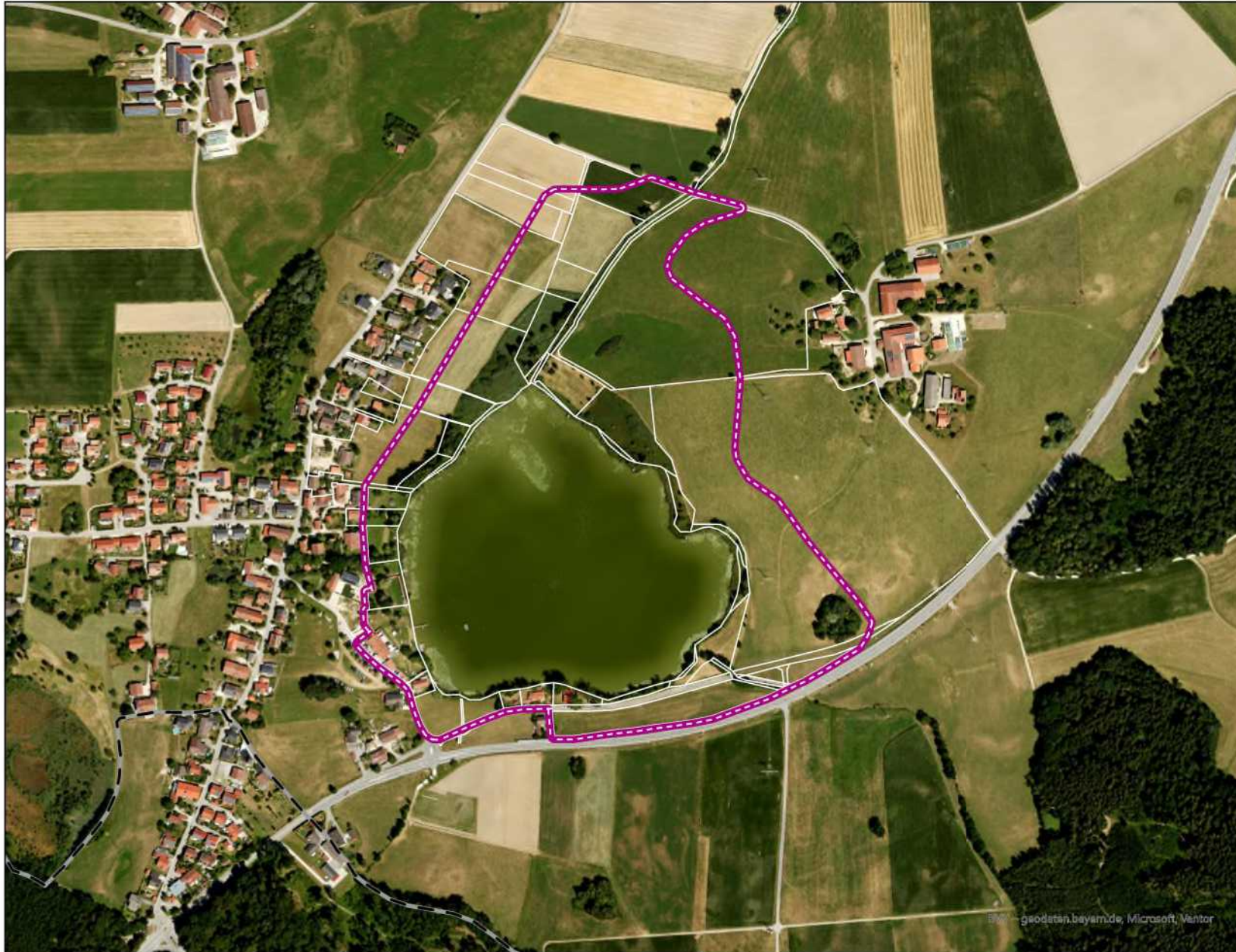
Erstellt von der unteren Naturschutzbehörde am
Landratsamt Rosenheim

Geodätische Grundlagen:
UTM zone 32N, Bezugsfläche: GR580-Ellipsoid,
Referenzsystem ETRS89

Geodatenbasis (c) Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis
nicht geeignet

Schutzgebietskarte zur Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet Penzinger See

LSG Penzinger See: 000101.01; RO-11
Maßstab 1 : 5 000; Blatt II/1 von 1 (2)

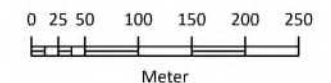


Übersichtskarte (Maßstab 1: 50 000)



Legende

-  Grenzverlauf LSG Penzinger See
-  Flurgrenzen
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenzen



Erstellt von der unteren Naturschutzbehörde am
Landratsamt Rosenheim

Geodätische Grundlagen:
UTM zone 32N, Bezugsfläche: GR580-Ellipsoid,
Referenzsystem ETRS89

Geodatenbasis (c) Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis
nicht geeignet

Legende

Brunnen Sonnen

Schutzgebiets Zonen

W I

W II

W III

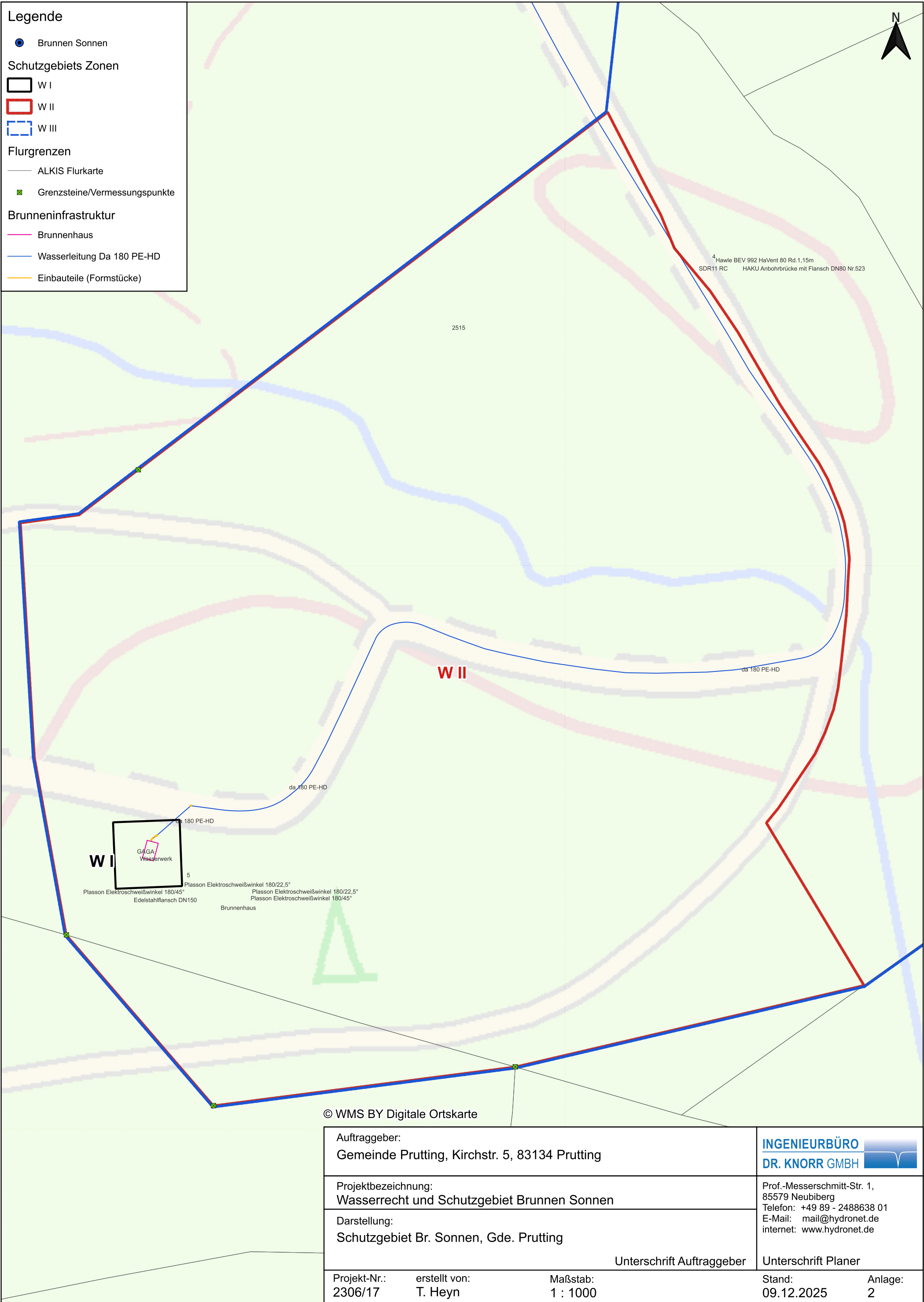
Flurgrenzen

ALKIS Flurkarte

Grenzsteine/Vermessungspunkte

© WMS BY-Digitale Ortskarte

Auftraggeber: Gemeinde Prutting, Kirchstr. 5, 83134 Prutting			INGENIEURBÜRO DR. KNORR GMBH	
Projektbezeichnung: Wasserrecht und Schutzgebiet Brunnen Sonnen			Prof.-Messerschmitt-Str. 1, 85579 Neubiberg Telefon: +49 89 - 2488638 01 E-Mail: mail@hydronet.de internet: www.hydronet.de	
Darstellung: Schutzgebiet Br. Sonnen, Gde. Prutting				
Unterschrift Auftraggeber			Unterschrift Planer	
Projekt-Nr.: 2306/17	erstellt von: T. Heyn	Maßstab: 1 : 6000	Stand: 09.12.2025	Anlage: 1



Anlage 3

zur Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Prutting, Landkreis Rosenheim, zum Schutz des Brunnens Sonnen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Prutting vom 10.12.2025

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach Nrn. 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5 und 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

- a) Errichtung und Erweiterung in der weiteren Schutzzone (Zone III) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:
 1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
 3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten weiteren Schutzzone (Zone III) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

- b) Für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone (Zone III) im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düng- und abfall-rechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone (Zone II) kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Betreiben von Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen (zu Nr. 3.8)

Tab. 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	Eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl./industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl./industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.		

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nrn. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

- Weitere Schutzzone III: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z.B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantage mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Licht-hauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Rosenheim unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).



Anlage zur Benutzungsordnung

Ausschlussliste

(Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle)

1. Betriebsproblematische Abfälle

Beispiele:

- ✚ lange Streifen od. Bänder aus Kunststoff od. Papier, z.B. Randabschnitte von Rollen, Filmabfälle
- ✚ sperrige Abfälle, die durch die Müllpressen an den Müllumladestationen und die Sperrmüllschere in der Anlieferhalle des MHKW Burgkirchen nicht zerkleinert werden können (z.B. 200 l-Metallfässer, Stahlträger, lange Holzbalken)
- ✚ große Papier- oder Kunststoffrollen
- ✚ gepresste Kunststoffballen
- ✚ Bitumen (z.B. Dachpappe) in großen Mengen
- ✚ Stäube in größeren Mengen
- ✚ brennende und glühende Abfälle
- ✚ Kohlenstofffasern und Carbonabfälle

2. Unbrennbares bzw. inertes Material

Beispiele:

- ✚ mineralisches Isoliermaterial
- ✚ Glas, Keramik
- ✚ Bauschutt
- ✚ Abraum, Kies, Sand, Erde

3. Problemabfälle

Gefährliche Abfälle i. S. d. AVV werden vom ZAS nur angenommen, soweit ein vom Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigter Entsorgungsnachweis vorliegt oder der ZAS für die jeweilige Abfallart vom LfU nach § 7 Nachweisverordnung freigestellt ist (vgl. § 3 Abs. 3 Benutzungsordnung).

Beispiele:

- ✚ selbst-, hoch- und leichtentzündliche, radioaktive oder giftige Stoffe
- ✚ explosive Stoffe wie Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen oder Karbid
- ✚ Problemabfälle wie Chemikalien, Akkus, Batterien, Leuchtstoffröhren, Thermometer, lösemittelhaltige Abfälle, Holzschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel

4. Abfälle aus der Abwasserreinigung

Ausnahme:

gereinigtes und gepresstes Rechengut

Beispiele:

- ✚ Klärschlamm
- ✚ Sandfang

5. Infektiöse Abfälle aus der medizinischen Versorgung (AS 180103)

Herkunft:

Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierpraxen

Ausnahme:

Desinfizierte Abfälle können zusammen mit den „Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden“ (AS 180104) entsorgt werden.

6. Sonstige ausgeschlossene Abfälle

- ✚ Abfälle mit zu hohem Feuchtigkeitsgehalt
- ✚ flüssige und schlammige Stoffe: Lösemittel, Lacke, Öl, Fett- und Farbschlämme
- ✚ Altfahrzeuge, Altreifen
- ✚ Tierkörper
- ✚ Straßenkehrschutt
- ✚ Abfälle mit hohem Chlor-Gehalt (z.B. PVC-Abfälle)
- ✚ Gummiabfälle in großen Mengen
- ✚ Bitumenabfälle (z.B. Dachpappe)
- ✚ staubförmige und schlammige Abfälle